

## Bauplatzzuteilungsrichtlinie vom 20.12.2016



Für die Zuteilung von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Deilingen hat der Gemeinderat am 20.12.2016 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Die Zuteilung der Bauplätze für Wohnbaugrundstücke der Gemeinde Deilingen erfolgt grundsätzlich baugebietsbezogen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten persönlich bei der Gemeindeverwaltung Deilingen vorgetragenen Interessenbekundungen.
2. Grundstückseigentümer, die im Baugebiet eine Fläche zur Bildung von Baugrundstücken eingebracht haben (Alteigentümer) haben bei der Bauplatzzuteilung Vorrang. Sie können innerhalb einer Frist von 2 Wochen zuerst einen Bauplatz auswählen.
3. Die Vergabe von Bauplätzen erfolgt anschließend zunächst vorrangig an einheimische Interessenten. Dabei reicht es aus, wenn ein Partner Einheimischer ist. Auswärtige Interessenten werden auch, jedoch erst nach der Zuteilung an einheimische Interessenten berücksichtigt.
4. Einheimischer Interessent ist, wer:
  - a) in Deilingen aufgewachsen ist oder seine Jugendzeit hier verbracht hat und in den letzten Jahren seinen Hauptwohnsitz nicht länger als 10 Jahre in einer anderen Gemeinde hatte oder
  - b) mit Hauptwohnsitz in Deilingen gemeldet ist.

Die Differenzierung zwischen einheimischen und auswärtigen Bewerbern tritt nur dann in Kraft, wenn mehr Nachfrage als Angebot an Baugrundstücken vorhanden ist.

5. Bauplätze werden nur für den eigenen Wohnbedarf abgegeben. Die Bauverpflichtung beträgt zwei Jahre ab Kaufvertragsdatum. Bei nicht Einhaltung dieser Frist fällt der Bauplatz zum selben Kaufpreis an die Gemeinde zurück.
6. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach dem Datum der Aufnahme in die Vormerkliste bei der Gemeindeverwaltung. Sofern bei der Zuteilung mehrere Interessenten denselben Bauplatz erwerben möchten, entscheidet die Reihenfolge des Eintrags auf der Vormerkliste. Reservierungen für einen bestimmten Bauplatz können nicht vorgenommen werden.
7. Die Vormerkliste wird ab Bekanntmachung der Beschlussfassung, dass das Wohnbaugebiet erschlossen wird (Veröffentlichung eines bestimmten Tages mit Zeitpunkt im Mitteilungsblatt) fortlaufend angelegt. Eine Interessensbekundung kann nicht auf dritte Personen übertragen werden.
8. Die Bauplatzvergabe erfolgt erst nach endgültiger Vermessung.
9. Nach Abarbeitung der auf der Vormerkliste eingehenden Interessensbekundungen gilt die Reihenfolge des Eingangs für die Zuteilung der Baugrundstücke. Dies gilt sowohl für einheimische als auch für auswärtige Bauplatzinteressenten.

**10.**In besonderen Härtefällen oder bei Abweichungen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Zuteilung von Baugrundstücken.

11. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Regelung vom 06.11.2014 wird hierdurch ersetzt.

Deilingen, den 21.12.2016

Ragg  
Bürgermeister